

**Satzung
über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer
und über die Festlegung der Hebesätze**

(Steuersatzung)

Auf Grund von § 5 der Kommunalverfassung für Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat die Gemeindevertretung Zerrenthin am 02.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Zerrenthin erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den Gewerbebetrieben mit Betriebsstätten in der Gemeinde.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | | |
|--|-----|----------|
| 1. für die Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | auf | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | auf | 373 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | auf | 350 v.H. |

der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2016.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Zerrenthin, den 02.03.2016

Meinherz
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amt-uecker-randow-tal.de> am 29.03.2016

